



GEMEINDEAMT SCHLATT

4690 Schwanenstadt, Stadtplatz 22
Tel.: 07673/2355 Fax.: 07673/23554
E-mail: gemeinde@schlatt.ooe.gv.at
Homepage: <http://www.schlatt.at>

Zl.: San212/1-2016/Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schlatt vom 14. März 2016, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt für Objekte bis 2 Haushalte 55,00 Euro je Objekt.
- (2) Für Objekte mit mehr als 2 Haushalte bis zu 5 Haushalte ist eine jährliche Grundgebühr von 55,00 Euro je Haushalt zu entrichten.
- (3) a) Für Objekte mit mehr als 5 Haushalte ist bei Abfuhr mittels Abfallcontainer (800 Liter oder 1100 Liter) eine jährliche pauschalisierte Grundgebühr von 35,00 Euro je Haushalt zu entrichten.
b) Für Objekte mit mehr als 5 Haushalte ist bei Abfuhr mittels Abfalltonne (90 Liter) eine jährliche Grundgebühr von 55,00 Euro je Haushalt zu entrichten.

- (4) Für in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, welche durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) gesammelt werden, ist eine jährliche Grundgebühr von 55,00 Euro je Betriebsstandort in der Gemeinde zu entrichten.
- (5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Abfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:
- a) pro abgeführtem Abfallsack 60 Liter: 7,70 Euro
 - b) pro abgeführter Abfalltonne 90 Liter: 6,60 Euro
 - c) pro abgeführtem Abfallcontainer 800 Liter: 58,70 Euro
 - d) pro abgeführtem Abfallcontainer 1100 Liter: 80,70 Euro

Unter den von a) bis d) angeführten Abfallbehältern werden nur die Behälter für die Abfuhr von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen verstanden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (4) Für in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, welche durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) gesammelt werden, ist eine jährliche Grundgebühr von 55,00 Euro je Betriebsstandort in der Gemeinde zu entrichten.
- (5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Abfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:
- a) pro abgeführtem Abfallsack 60 Liter: 7,70 Euro
 - b) pro abgeführter Abfalltonne 90 Liter: 6,60 Euro
 - c) pro abgeführtem Abfallcontainer 800 Liter: 58,70 Euro
 - d) pro abgeführtem Abfallcontainer 1100 Liter: 80,70 Euro
- Unter den von a) bis d) angeführten Abfallbehältern werden nur die Behälter für die Abfuhr von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen verstanden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.



§ 6

Umsatzsteuer

Zu den im § 2 angeführten Gebühren wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01. Juli 2016; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2010, abgeändert mit Verordnung vom 15. Dezember 2014 außer Kraft.



Angeschlagen am 18.07.2016 ✓
Abgenommen am 06.04.2016 ✓



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-540403/9-2016-La

Gemeinde Schlatt
E-Mail: gemeinde@schlatt.ooe.gv.at

Bearbeiterin: Eveline Langwiesner
Tel: (+43 732) 77 20-124 74
Fax: (+43 732) 77 20-212844
E-Mail: baur.ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Zu GZ: Verf1/3-2016/Wi
vom 08.04.2016

Linz, 13. April 2016

Abfallgebührenordnung - Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verordnung des Gemeinderates vom 14. März 2016, mit der die Abfallgebührenordnung erlassen wird, kundgemacht in der Zeit vom 18.03. bis 06.04.2016 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, wird gemäß § 101 Oö. GemO 1990 **zur Kenntnis genommen**.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Eveline Langwiesner

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.oevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

